Sitzungsunterlagen

Sitzung des Betriebsausschusses
07.12.2021

Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Geschäftsstelle Gemeinderat 29. November 2021

E I N L A D U N G

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

hiermit laden wir Sie freundlichst ein zu der öffentlichen Sitzung

des Betriebsausschusses am Dienstag, 7. Dezember 2021
- **18:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1** -

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1.	Neufassung der Benutzungsordnung der Tiefgarage	209/2021
2.	Vergabe der Zeitvertragsarbeiten für allgemeine Tiefbauarbeiten - Jahresbauarbeiten Wasserversorgung und Stadtentwässerung	221/2021
3.	Kanalreinigung und Kanalinspektion - Auftragsverlängerung für 2022	225/2021
4.	Bekanntgaben	
5.	Verschiedenes	

Mit freundlichem Gruß

Dirk Schönberger
Oberbürgermeister

Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Beschlussvorlage Nr. 209/2021

Federführung: Fachgruppe Eigenbetriebe
Datum: 29.11.2021
Verfasser/in: Oliver Kletsch
Az: 880.29
Vorgang:

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Betriebsausschuss	Vorberatung	07.12.2021	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	14.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Benutzungsordnung der Tiefgarage

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Benutzungsordnung wird wie in der Anlage dargestellt beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto:

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer-planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeträge d. Maßnahme	€	€	+ €	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+ €	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ☐ ja ☒ nein

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Sachdarstellung / Begründung:

Mit Vorlage 182/2021 (vgl. BA-Sitzung am 19.10.2021 / GR-Sitzung am 26.11.2021) wurde die Entgeltordnung der Tiefgarage neu gefasst. Dort ist unter anderem ein reines Zufahrtsrecht zur Tiefgarage geregelt worden.

Diese Ergänzung sollte ebenfalls Einzug in die Benutzungsordnung (vgl. Gliederungspunkt I. Nutzungsverhältnis) halten, so dass klargestellt ist, dass beim Einfahren in die Tiefgarage ein Nutzungsverhältnis über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug zustande kommt, welches ausschließlich ein Zufahrtsrecht zur Tiefgarage verschafft und keinen Anspruch auf Parkierung des Fahrzeugs gewährt.

Zudem wird der Satz „Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrags.“ gestrichen, da diese grundsätzlich in vertretbarem Umfang über die Hausmeister umgesetzt werden und auch in den Mietverträgen mit den Rathausbediensteten verankert sind.

Anlagen:

Neufassung der Benutzungsordnung

Benutzungsordnung für die Tiefgarage „Neue Mitte“ der Stadtwerke Remseck am Neckar

I Nutzungsverhältnis

Die Stadtwerke Remseck am Neckar sind Betreiber der Tiefgarage „Neue Mitte“. Mit dem Einfahren in die Tiefgarage kommt ein Nutzungsverhältnis über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Ein solches verschafft ausschließlich ein Zufahrtsrecht zur Tiefgarage und gewährt keinen Anspruch auf Parkierung des Fahrzeugs.

Öffnungszeiten

Die Tiefgarage ist täglich von 5.30 Uhr bis 22.30 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Öffnungszeit ist nur die Ausfahrt möglich.

II Haftung der Stadtwerke Remseck am Neckar

1. Die Stadtwerke Remseck am Neckar haften nur für diejenigen Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Die Stadtwerke Remseck am Neckar haften nicht für Beschädigungen oder Diebstahl des abgestellten Fahrzeugs oder der im Fahrzeug mitgeführten Sachen, die durch Dritte während oder außerhalb der Öffnungszeiten verursacht wurden.

III Haftung des Tiefgaragenbenutzers

Der Tiefgaragenbenutzer haftet für alle Schäden, die von ihm, dem Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs und von anderen Berechtigten, deren Angestellten oder Beauftragten und deren Begleitpersonen oder Erfüllungsgehilfen durch das Fahrzeug oder in anderer Weise innerhalb der Tiefgarage sowie auf den Ein- und Ausfahrten verursacht werden. Die Schäden sind vor Verlassen des Unfallortes durch den Tiefgaragenbenutzer bei den Stadtwerken Remseck am Neckar anzuzeigen.

IV Benutzungsbestimmungen in der Tiefgarage

Die Stadtwerke Remseck am Neckar sind berechtigt, das Kraftfahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr oder wenn es behindernd oder verkehrswidrig abgestellt ist, auf Kosten des Nutzers versetzen oder entfernen zu lassen.
Außerdem:

1. Die Tiefgarage darf ausschließlich nur zur Einstellung von Personenkraftwagen und Krafträdern genutzt werden, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind und die Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

2. In der Tiefgarage sowie auf den Ein- und Ausfahrten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Der Tiefgaragenbenutzer hat gesetzliche und behördliche Vorschriften, sowie polizeiliche Anordnungen und die Benutzungsbestimmungen zu beachten.

3. Der Tiefgaragenbenutzer hat bei der Ein- und Ausfahrt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Nach erfolgter Einstellung des Fahrzeuges ist der Tiefgaragenbenutzer verpflichtet, das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrsüblich zu sichern.

4. Den Anordnungen des Personals der Stadtwerke Remseck am Neckar und der Stadt Remseck am Neckar ist Folge zu leisten.

5. In der Tiefgarage sowie den Ein- und Ausfahrten darf gemäß § 3 StVO nur im Schritttempo (max. 10 km/h) gefahren werden.

6. Die Einstellung des Fahrzeugs hat ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien zu erfolgen, damit auf benachbarten Einstellplätzen das jederzeitige ungehinderte Ein- und Aussteigen möglich ist. Die Fahrzeuge dürfen den Fahrbahnbereich nicht verengen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Stadtwerke Remseck am Neckar berechtigt, das Nutzungsentgelt entsprechend der in Anspruch genommenen Stellplätze oder Flächen zu berechnen.

7. Der Tiefgaragenbenutzer darf nur die gekennzeichneten Parkflächen benutzen.

8. Unbeschadet weitergehender polizeilicher Vorschriften ist insbesondere untersagt:

   a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
   b) die Lagerung von feuergefährlichen Gegenständen jeder Art, leeren Betriebsstoffbehältern und Abfällen,
   c) das Nachfüllen von Öl, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsmitteln,
   d) das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gas geben und Betreiben von Motoren im Stand,
   e) die Einstellung eines Fahrzeugs mit undichtem Tank oder Vergaser,
   f) das Hupen, sowie sonstige Belästigungen durch vermeidbare Geräusche,
   g) die Durchführung von Arbeiten am eingestellten Fahrzeug gleich welcher Art, z. B. Waschen oder Reinigen,
   h) der Aufenthalt unberechtigter Personen,
   i) der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- oder Abholvorgangs hinaus.
   j) dauerhaftes Parken von Kraftfahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen.

9. Das Verteilen von Prospekten und sonstigen Werbematerials ist in der gesamten Tiefgarage untersagt. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt kosten-pflichtige Entfernung des Materials.

10. Das Befahren der Tiefgarage mit Skateboards, Inlineskaters u.ä. ist untersagt. Eltern haften für Ihre Kinder. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf den Einstellplätzen, Fahrbahnen oder Rampen zu reparieren oder zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle einzufüllen oder abzulassen sowie Verunreinigungen herbeizuführen.

11. Die Höchsteinstelldauer in der Tiefgarage (bei Kurzparkern) beträgt zwei Wochen. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug, sofern eine schriftliche Benachrichtigung des Benutzers ergebnislos erfolgt ist, auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen. Darüber hinaus steht dem Betreiber bis zur Entfernung des Kraftfahrzeugs ein der Entgeltordnung entsprechendes Parkentgelt zu.

V Meldung von Störungen

Die Tiefgaragenbenutzer werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Feuer, Rohrbrüche, erhöhten Gasgeruch sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich den Mitarbeitern der Stadtwerke Remseck am Neckar unter der am Kassenautomat angegebenen Nummer oder im Notfall der Polizei unter der Notrufnummer 110 mitzuteilen.

VI Entgeltpflicht/ Ordnungswidrigkeiten/ Zuwiderhandlungen

1. Die Höhe des Parkentgelts wird in der jeweils gültigen Entgeltordnung geregelt.

2. Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Remseck dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt in der Tiefgarage verbieten. Dieses Verbot kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

VII Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 23.12.2021 in Kraft.

Remseck am Neckar, 14.12.2021

gez.

Dirk Schönberger
Oberbürgermeister

Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Beschlussvorlage Nr. 221/2021

Federführung: Fachbereich städt. Infrastruktur **Datum:** 29.11.2021
Verfasser/in: Birgitta John-Gareis **Az:**
Vorgang:

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Betriebsausschuss	Beschlussfassung	07.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Vergabe der Zeitvertragsarbeiten für allgemeine Tiefbauarbeiten
- Jahresbauarbeiten Wasserversorgung und Stadtentwässerung

Beschlussvorschlag:

Die Firma Willy Schnell, Stuttgart, erhält für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 den Auftrag für die Zeitvertragsarbeiten im Bereich Wasserleitungs- und Kanalbau mit einem Zuschlag auf die vorgegebenen Einheitspreise von 12,0 % auf Bauleistungen und auf Stundenlohnarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto: **siehe Sachdarstellung**

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer-planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeträge d. Maßnahme	€	€	+ €	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+ €	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ☐ ja ☒ nein

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Sachdarstellung / Begründung:

Bei den Arbeiten handelt es sich um Reparaturarbeiten beim Straßenbau, wie die Behebung von Winter- oder sonstiger Schäden bei Randeinfassungen und Straßenkörper.
Beim Wasserleitungs- und Kanalbau liegt der Leistungsschwerpunkt auf der Reparatur von Rohrbrüchen oder der punktuellen Ergänzung bzw. Erneuerung von Hausanschlüssen sowie der Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten.

Die Ausschreibung der Zeitvertragsarbeiten für allgemeine Tiefbauarbeiten ist als Rahmenvertrag zu sehen, aus dem heraus je nach Erfordernis entsprechende Leistungen abgerufen werden können. Der Vertrag tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und endet am 31. Dezember 2022. Gegebenenfalls kann die Laufzeit jeweils zum Ende des Jahres um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die maximale Laufzeit beträgt fünf Jahre. Durch die Besonderheiten der Jahresbauarbeiten ist im Bauvertrag festgelegt, dass kein Anspruch auf die Ausführung der gesamten ausgeschriebenen Leistung besteht. Die Ausführung erfolgt nach Einzelbeauftragung, wobei die Beauftragung der jeweiligen Haushaltslage angepasst wird.

Die Jahresbauarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Zur Angebotseröffnung am 16.11.2021 lagen fünf Angebote vor.

Die Ausschreibung erfolgte auf Basis vorgegebener Einheitspreise. Die Firmen wurden aufgefordert Zu- bzw. Abschläge auf die Preise anzubieten. Für die Wertung der Angebote sind im Grunde aber nur die Zuschläge auf die Bauleistungen und auf die Stundenlohnarbeiten maßgeblich. Der Preisspiegel ist als nichtöffentliche Anlage Bestandteil dieser Vorlage.

Vergabevorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die Zeitvertragsarbeiten an die Firma Willy Schnell aus Stuttgart Stammheim zum Angebotspreis von 12 % auf Bauleistung und auf Stundenlohnarbeiten zu vergeben. Die Fa. Schnell führt bei der Stadt Remseck seit vielen Jahren den Jahresbau zur vollsten Zufriedenheit aus.

Finanzierung:

Für den Bereich Straßenbau sind im Haushaltsplan 2022 unter dem Produktsachkonto 54.10.0000-42121000 insgesamt 250.000 € eingestellt. Hiervon entfällt auf Straßenreparaturarbeiten ein Betrag in Höhe von 150.000 €.

Für den Betriebszweig Wasserversorgung des Eigenbetriebs Stadtwerke sind im Wirtschaftsplan 2022 unter dem Produktsachkonto 53.30.0100-42128000 (Leitungsnetzunterhaltung) insgesamt 270.000 € eingestellt. Auf Zeitvertragsarbeiten entfällt hiervon ein Betrag in Höhe von 130.000 € (netto).

Für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung sind im Wirtschaftsplan 2022 unter Produktsachkonto 53.80.0101-42118000 insgesamt 300.000 € (Kanalnetzunterhaltung) eingestellt. Auf Zeitvertragsarbeiten entfällt hiervon ein Betrag in Höhe von 30.000 €.

Anlagen:

Preisspiegel nö

Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Beschlussvorlage BA Nr. 225/2021

Federführung: Fachgruppe Tiefbau
Verfasser/in: Jeannette Steinmann
Vorgang: BA29/2019; BA223/2020

Datum: 29.11.2021
Az:

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Betriebsausschuss	Beschlussfassung	07.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Kanalreinigung und Kanalinspektion
- Auftragsverlängerung für 2022

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss stimmt der Vertragsverlängerung bis zum 31.12.2022 für den Jahresbau der Kanalreinigung und -inspektion mit der Fa. Matthias Schäfer Rohr- und Kanalservice zu. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto: **siehe Sachdarstellung**

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer-planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeträge d. Maßnahme	€	€	+ €	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+ €	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ☐ ja ☒ nein

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Sachdarstellung / Begründung:

In der Sitzung des Betriebsausschusses vom 26.11.2019 mit der Sitzungsvorlage BA 29/2019 wurde der Jahresauftrag „Kanalreinigung und -inspektion“ für das Jahr 2019 an die Firma Matthias Schäfer Rohr- und Kanalservice aus Winnenden vergeben.

Auf Basis des Leistungsverzeichnisses besteht die Option, den Jahresbau der Kanalreinigung und -inspektion um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern, bis zu einer maximalen Laufzeit von vier Jahren. Auf Anfrage hat die Fa. Matthias Schäfer einer weiteren Vertragsverlängerung bis zum 31.12.2022 auf Grundlage ihres Angebotes Nr. RTV 219-134 vom 06.11.2019 zugestimmt, somit handelt es sich bei dieser Beschlussvorlage um die zweite Vertragsverlängerung in Folge und hat bis zum 31.12.2022 eine Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Die jährlichen Ausgaben für die zu erbringenden Leistungen betragen gemäß dem genannten Angebot ca. 135.000 Euro brutto.
Die Gesamtkosten sind auf folgende Leistungen aufgeteilt :

Kanalinspektion	25.000 €
Kanalreinigung	52.000 €
RÜB-Unterhaltung	18.000 €
PW-Unterhaltung	40.000 €
Gesamtkosten	**135.000 €**

Die Haushaltsmittel in Höhe von 135.000 Euro sind im Wirtschaftsplan 2022 als Teilbeträge bei den folgenden Produktsachkonten eingeplant:

Leistung	**Produkt**	**Sachkonto**	**Aufwendungen (Teilbeträge der angegebenen Produktsachkonten)**
Kanalnetzunterhaltung (Kanalinspektion und -reinigung)	53.80.0101	42118000	77.000 €
Unterhaltung RÜB/ RRB	53.80.0101	42129000	18.000 €
Pumpwerkunterhaltung	53.80.0101	42113000	40.000 €

Das Ergebnis der erbrachten Leistungen der Fa. Matthias Schäfer gaben in den vergangenen Jahren keinerlei Anlass zur Beanstandung, daher stimmt die Betriebsleitung einer Vertragsverlängerung für das Jahr 2022 zu.

Anlagen: